



Foto: © Pixabay/Albrecht Fietz

# Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim – Ortsteil Staubing



## **Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim – Ortsteil Staubing**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung:

### **§1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Staubing und der Bestattungseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für das Tätigwerden der zugelassenen Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen der Stadt Kelheim sind in dieser Satzung enthalten.

### **§2 Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung sowie mit dem Erwerb oder der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig und sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

### **§3 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



#### **§4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
- (2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städt. Einrichtungen zu berücksichtigen.

#### **§5 Beitreibung**

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).



## S6 Gebühren

### I. Grabgebühren

Die Gebühren betragen für ein:

1. Doppelgrab/Familiengrab	630,00 €
2. Einzelgrab	315,00 €
3. Kindergrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten	228,00 €
4. Tieferlegung je Grabstelle	63,00 €
5. Urnenwandnische	610,00 €

### II. Verlängerung des Grabnutzungsrechts

Die Verlängerungsgebühr beträgt für ein:

1. Doppel/Familiengrab um 10 Jahre	315,00 €
2. Einzelgrab um 10 Jahre	157,50 €
3. Kindergrabstätte um 10 Jahre	152,00 €
4. Urnenwandnische um 10 Jahre	610,00 €

### III. Benutzungsgebühren

Leichenhausbenutzung	52,00 €
----------------------	---------

### IV. Sonstige Gebühren

1. Leichenpass	18,00 €
2. Zustimmung zur Erstellung oder Änderung eines Grabmales	15,00 €
3. Zulassung von Gewerbetreibenden in den städtischen Friedhöfen in Kelheim	
3.1 für 3 Jahre nach § 53 Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung	275,00 €
3.2 Einmalzulassung nach § 53 Abs. 3 Satz 4 der Friedhofssatzung	50,00 €
4. Erteilung einer Graburkunde	7,00 €
5. Umschreibung einer Graburkunde	7,00 €
6. Abräumung Grabschmuck	12,00 €
7. Exhumierung/Umbettung	
7.1 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
7.2 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
7.3 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
7.4 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
7.5 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
7.6 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
7.7 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €



## V. Bestattungsgebühren

1. für Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
2. für Erwachsene bei Normaltiefe	260,00 €
3. für Erwachsene bei Tieferlegung	320,00 €
4. für Urnen ohne Feier	110,00 €
5. für Urnen mit Feier	150,00 €
6. Stundenpauschale für Felsengräber	50,00 €

## S7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim – Ortsteil Staubing vom 05. März 2021 außer Kraft gesetzt.

Kelheim, 30. März 2023  
Stadt Kelheim

Dennis Diermeier  
Zweiter Bürgermeister